

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/306/2022

öffentlich

Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Sassnitz 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste Finanzen <i>Bearbeiter::</i> Monika Schmidt	<i>Datum:</i> 12.10.2022 <i>Einreicher:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.10.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen (Vorberatung)	27.10.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Kann der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). (§ 43 Abs. 7 KV M-V)

Das Haushaltssicherungskonzept (HaSiKo) der Stadt Sassnitz wurde von der Stadtvertretung mit Beschluss Nr. 63-05/05 im Haushaltsjahr 2005 beschlossen. Das HaSiKo 2005 in seiner Fortführung im Haushaltsjahr 2010 basierte auf einer Haushaltsstruktur der Kameralistik und wurde in der Abrechnung weitestgehend auf die doppische Struktur des gemeindlichen Produktplanes ab 2012 angepasst.

Es wurde über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortgeschrieben und zwischenabgerechnet. Laut Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung M-V (GemHVO-Doppik M-V) ist es für eine Fortschreibung grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird. Der zum Zeitpunkt der Fortschreibung erreichte Umsetzungsstand der Haushaltssicherungsmaßnahmen soll dargestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V ist die Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.

Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Dies trifft bei der Haushaltsplanung der Stadt Sassnitz nicht zu.

Da explizit im Finanzhaushalt der Stadt Sassnitz für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 kein Haushaltsausgleich dargestellt werden kann, ist das Haushaltssicherungskonzept weiter fortzuschreiben. Das beiliegende Haushaltssicherungskonzept 2022 mit Abrechnungsstand 31.12.2021 gibt einen Überblick zur aktuellen Haushaltslage, analysiert die Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich, rechnet aufgestellte Konsolidierungsmaßnahmen ab und findet Berücksichtigung bei der Veranschlagung von Haushaltsansätzen im Planentwurf 2022/2023.

Alternative

Keine, die Stadtverwaltung ist an die gesetzlichen Vorgaben der KV M-V und der GemHVO Doppik M-V gebunden.

Finanzielle Auswirkungen

- Einnahmen
- Mittel stehen zur Verfügung
- Keine haushaltmäßige Berührung
- Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Das Haushaltssicherungskonzept 2022 vom 14.10.2022 ist eine gesonderte

Anlage zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023.

Die Stadtvertretung beschließt die aufgestellte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022.

Anlage/n

1	Fortführung Hasiko 2022 (öffentlich)
---	--------------------------------------



Fortführung

zum

Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Sassnitz
2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Darstellung der Finanzsituation	3 – 7
Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich	7 - 11
Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	11
Beschreibung der Ursachen für positive Abweichungen und Schwankungen zwischen Planung und Rechnung	12 - 13
<u>Zwischenabrechnung im Einzelnen</u>	13 – 16
1 . Einnahmeverbesserungen	13
a) Überprüfung der Gebühren und Entgelte für kommunale DL	13 - 14
b) Verantwortungsvolle Ausschöpfung der Realsteuern	14 - 15
2. Ausgabeoptimierungen	15
a) pauschale Kürzung aller Ausgaben	15
3. Vorhaben mit einmaligem Sicherungseffekt	15
Einsatz entbehrlichen kommunalen Vermögens	15 - 16
<u>Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes</u>	16 – 17
1 . Einnahmeverbesserungen	16
a) Überprüfung der Gebühren und Entgelte für kommunale DL	16
b) Verantwortungsvolle Ausschöpfung der Realsteuern	16
c) Überprüfung der Einnahmen aus Beteiligungen	17
d) Verstärkte Nutzbarmachung von Einnahmepotentialen durch Sponsoring, insbesondere in Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Umwelt	17
2. Ausgabeoptimierungen	17
a) pauschale Kürzung aller Ausgaben	17
b) Begrenzung der Personalausgaben	17
c) Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes	17
d) Überprüfung aller freiwilligen Leistungen	18
e) Dienstleistungen und Einrichtungen, die Zuschüsse erfordern, sollten sorgfältig überprüft und eingeschränkt werden	18
f) Kommunale Leistungen, die von Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können, sollten entsprechend reduziert werden.....	19
g) Überprüfung des Leistungsumfangs und Zuschussbedarfs in allen Unterabschnitten des Haushalts, auch im Bereich der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Sozialleistungen	19
h) Verringerung der Kosten der Gemeindeorgane	19
i) Reduzierung von Zins- und Tilgungslasten durch Eingrenzung der Neuverschuldung und geeignetes Schuldenmanagement (Umschuldungen)...	19
j) Verlustreduzierungen bei kommunalen Gesellschaften	19
k) Bis zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit müssen Investitionsausgaben durch Kürzung oder zeitliche Streckung von Einzelvorhaben auf das unumgänglich Erforderliche zurückgeführt werden.....	19
3. Vorhaben mit einmaligem Sicherungseffekt	20
Einsatz entbehrlichen kommunalen Vermögens	20
Konsolidierungszeitraum	20

Darstellung der Finanzsituation

Mit Aufstellung der Doppelhaushalte seit dem Haushaltsjahr 2012 nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik gilt die Vorgabe gemäß

§ 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V (KV M-V),

in jedem Haushaltsjahr den Haushalt

in *Planung und Rechnung*

auszugleichen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn:

1. der **Ergebnishaushalt** unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. im **Finanzhaushalt** kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 49 besteht.

1.1 Der vollständige Ausgleich des **Ergebnishaushaltes** gemäß Abs. 1 Nummer 1 ist gegeben, wenn kein Fehlbetrag zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Abs. 1 **Nummer 33** Spalte 3, 4).

Der jahresbezogene Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gegeben, wenn kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 6 zu § 2 Abs. 1 Nummer 31 Spalte 3, 4).

Der Haushaltsausgleich war/ist im Zeitraum 2012 bis 2025 in der Planung gegeben:

Haushaltsjahr	Planung - Haushaltsausgleich durch Entnahmen aus den Rücklagen in Höhe von	gegeben
2012	0 EUR	ja
2013	1.363.400 EUR	ja
2014	4.728.600 EUR	ja
2015	1.079.100 EUR	ja
2016	4.548.400 EUR	ja
2017	507.500 EUR	ja
2018	5.538.400 EUR	ja
2019	1.774.500 EUR	ja
2020	2.623.200 EUR	ja
2021	3.746.800 EUR	ja
2022	9.930.000 EUR	ja
2023	7.477.800 EUR	ja
2024	1.545.900 EUR	ja
2025	481.100 EUR	ja

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf **2022/2023** ist nach den in § 16 GemHVO-Doppik definierten Festlegungen ausgeglichen. In der Ergebnisrechnung wird zudem aus Vorjahren ein positiver Ergebnisvortrag geführt.

Der jährliche Haushaltsausgleich ist gegeben. Dies gelang im *Ergebnishaushalt* unter Entnahme aus der Kapitalrücklage, durch die Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie durch Entnahmen aus der Ergebnisrücklage.

Die Stadt Sassnitz weist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen positiven Eigenkapitalbestand aus und kommt damit der Vorschrift der Kommunalverfassung bezüglich einer nicht zulässigen Überschuldung nach.

1.2 Der vollständige Ausgleich des **Finanzhaushaltes** gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist gegeben, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nummer 49** Spalte 3, 4).

Der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gegeben, wenn kein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (Anlage 3 Muster 7 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 47 Spalte 3, 4).

Haushaltsjahr	Planung - Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. <u>unter Verrechnung des tatsächlichen Saldos zum 31.12. des Vorjahres</u>	Haushaltsausgleich gegeben
2012	- 877.516 EUR	nein
2013	733.083 EUR	ja
2014	- 2.887.161 EUR	nein
2015	202.551 EUR	ja
2016	- 3.372.595 EUR	nein
2017	- 460.131 EUR	nein
2018	- 2.993.158 EUR	nein
2019	59.249 EUR	ja
2020	- 3.423.924 EUR	nein
2021	2.487.849 EUR	ja
2022	- 3.555.251 EUR	nein
2023	- 11.707.451 EUR	nein
2024	- 13.881.351 EUR	nein
2025	- 14.959.451 EUR	nein

Seit Beginn der kommunalen Doppik ab dem Haushaltsjahr 2012 gestaltet sich insbesondere in der **Planung** des Finanzhaushaltes die Schwierigkeit, einen Haushaltsausgleich darzustellen. Vereinzelt Planzahlen weisen inzwischen erfahrungsgemäß starke Abweichungen zum tatsächlichen Jahresergebnis aus, die bei der Planung nicht vorhersehbar waren bzw. sind. Starke Schwankungen ergaben sich im Einnahmebereich bei den *Gewerbesteuern*, aber auch im Ausgabebereich bei der *laufenden Unterhaltung*, der *Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen* und bei geplanten *Personalausgaben*.

Die im aktuellen Planentwurf 2022/2023 jeweils negativ ausgewiesenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres (Zeile 49) wurden beispielsweise aus dem jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Zeile 47) i.H.v. – 4.217.900 € der Planung 2020 ermittelt.

Der Finanzhaushalt **2021**, wie die anderen vorangegangenen Haushaltsjahre auch, schließt mit einem **positiven Saldo i. H. v. 6.688.855,46 EUR** in der Jahresrechnung zum 31.12.2021 ab.

In Bezug auf das Gebot zum Haushaltsausgleich nach **§ 43 Abs. 6 KV M-V** sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltsjahr in ihrer **Rechnung** aussagekräftiger zur tatsächlichen Finanzsituation der Stadt Sassnitz.

Gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die **Ergebnisrechnung** unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. in der **Finanzrechnung** kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 besteht.

Im Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Jahresabschlusses 2021 zeigt sich folgende Finanzsituation:

1.1 Im Haushaltsjahr 2021 beträgt das *Jahresergebnis* 3.567.741,24 €; der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen.

Vorjahresfehlbeträge waren keine zu berücksichtigen.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Schlussbilanz 2021 weist bereits einen summierten Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von 13.249.521,66 € aus.

In der folgenden Übersicht zeigt sich der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V in der jeweiligen Jahresrechnung der vergangenen Haushaltsjahre in einem wesentlich positiveren Bild als in der Planung.

Haushaltsjahr	Rechnung Haushaltsausgleich durch Entnahmen aus den Rücklagen in Höhe von	gegeben	Jahresüberschuss/ Kumulierter Jahresüberschuss
2012	0 EUR	ja	716.701 EUR
2013	0 EUR	ja	624.916 EUR
2014	81.669 EUR	ja	1.341.617 EUR
2015	138.702 EUR	ja	1.341.617 EUR
2016	0 EUR	ja	1.345.836 EUR
2017	0 EUR	ja	4.043.283 EUR
2018	0 EUR	ja	7.210.301 EUR
2019	0 EUR	ja	9.832.126 EUR
2020	0 EUR	ja	13.249.521 EUR
2021	0 EUR	ja	16.817.262 EUR

2.1 In der Finanzrechnung 2021 schließt das Haushaltsjahr mit einem positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.373.278,53 € ab. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung betragen 740.657,63 €, sodass der **jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 6.688.855,46 €** beträgt. Es wurden keine Mittel gemäß § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik M-V dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2021 ist gegeben.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist negativ und beträgt zum 31.12.2021 – 1.842.762,69 €. Dies resultiert aus noch offenen Fördermittelabrufen auf getätigte Ausgaben.

Haushaltsjahr	Rechnung - Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. <i>unter Verrechnung des <u>tatsächlichen</u> Saldos zum 31.12. des Vorjahres</i>	gegeben	Stand Liquide Mittel zum 31.12.
2012	3.469.683 EUR	ja	3.771.273 EUR
2013	3.131.939 EUR	ja	3.430.830 EUR
2014	2.347.651 EUR	ja	1.894.610 EUR
2015	2.599.905 EUR	ja	1.761.567 EUR
2016	2.128.968 EUR	ja	1.848.636 EUR
2017	3.869.242 EUR	ja	3.178.157 EUR
2018	2.822.949 EUR	ja	864.457 EUR
2019	3.726.100 EUR	ja	300.443 EUR
2020	5.056.235 EUR	ja	5.333.943 EUR
2021	6.688.855 EUR	ja	5.286.537 EUR

Die genehmigten Kassenkredite waren in der Haushaltssatzung 2020/2021 mit 4,0 Mio. €/7 Mio. € festgesetzt. Zum Jahresende 2020 sowie 2021 wurden keine Inanspruchnahmen ausgewiesen.

Des Weiteren wurden für die im investiven Bereich mit Darlehen ausfinanzierten Maßnahmen in den letzten drei Haushaltsjahren die genehmigten Darlehensaufnahmen nicht beansprucht, sondern mit eigenen liquiden Mitteln des Haushaltes bestritten.

Haushaltsjahr	Genehmigter Darlehensbetrag	Inanspruchnahme
2019	1.378.200 EUR	0 EUR
2020	1.193.500 EUR	0 EUR
2021	1.189.700 EUR	0 EUR

Der **Schuldenstand** aus Investitionsdarlehen per 31.12.2021 beträgt **8.859.721 EUR**.

Von den geplanten Gesamtauszahlungen in Höhe von 20.781.400 EUR sind für Zinsen 234.800 EUR, Tilgung 950.300 EUR, Kreisumlage 6.554.700 EUR und Gewerbesteuerumlage 378.400 EUR, insgesamt 8.118.200 EUR oder **ca. 39 %** der Gesamtauszahlungen in **2022** verplant.

Im Haushaltsjahr **2023** sind von den geplanten Gesamtauszahlungen in Höhe von 20.355.700 EUR für Zinsen 478.200 EUR, Tilgung 1.128.200 EUR, Kreisumlage 5.649.300

EUR und Gewerbesteuerumlage 529.800 EUR, insgesamt 7.785.500 EUR oder **ca. 38 %** der Gesamtauszahlungen in 2023 verplant.

§ 43 Abs. 7 und 8 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

(7) Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die *Ursachen* für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

(8) Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen. Negative Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden, durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben oder sich der Konsolidierungszeitraum verlängert.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 letztmalig zwischenabgerechnet. Dabei wurden bis auf wenige Ausnahmen die meisten Maßnahmen endabgerechnet.

Die Haushalte der Haushaltsjahre 2012 bis 2021 waren in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung immer ausgeglichen.

Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

Aufgrund der rückläufigen Einwohnerzahlen sowie des jährlich unterschiedlich erzielten Steueraufkommens in den vergangenen Haushaltsjahren unterlagen die FAG-Schlüsselzuweisungen an die Stadt Sassnitz in den letzten Haushaltsjahren großen Schwankungen, im Vergleich zu den Vorjahren hatte die Stadt jeweils hohe Kreisumlagen zu entrichten.

Die im Planentwurf 2022/2023 veranschlagten Haushaltszahlen der FAG-Zuweisungen beruhen auf den nach dem Kommunalgipfel vom 13.12.2021 resultierenden Auswirkungen auf den Orientierungsdatenerlass vom 17.12.2021 sowie vom 26.09.2022 des Innenministeriums.

Die Zuweisungen nach § 24 und § 22 FAG (Finanzausgleichsgesetz) für den übertragenen Wirkungskreis sinken gegenüber 2021 trotz der um 5 Einwohner leicht gestiegenen Einwohnerzahl per 2020 und um 127 gesunkenen Einwohnerzahl per 31.12.2021 insbesondere aber wegen der stark erhöhten Steuerkraft der Stadt Sassnitz (Steuereinnahmen aus den Haushaltsjahren 2020/2021). Dieser Trend zeigt sich bereits seit den letzten drei Haushaltsjahren.

Unter Zugrundelegung des ermittelten Steueraufkommens aus 2020/2021 und den Einwohnerzahlen von 9.191 EW/9.064 EW ergeben sich folgende Werte im Vergleich zu den Vorjahren:

§ 24 FAG – befristete Übergangszuweisungen bis 2024 an kreisangehörige zentrale Orte für bauliche Unterhaltung oder investive Zwecke:

in EUR

HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	HHJ 2021	HHJ 2022	HHJ 2023
612.864,58	608.899,59	605.540,83	287.151,14	189.399,40	157.761,58	77.792,08

Die sonstigen *allgemeinen Zuweisungen* nach § 22 FAG für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises fallen wie folgt aus:

in EUR

HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	HHJ 2021	HHJ 2022	HHJ 2023
361.114,46	395.638,33	394.381,07	422.171,83	400.958,61	399.878,08	429.052,11

Im Haushaltsjahr 2020 waren Pauschalzahlungen des Landes M-V wegen angenommener Gewerbesteuerbefreiungen durch Pandemieauswirkungen in Höhe von **1.322.070 EUR** gezahlt worden, die im Haushaltsjahr 2022 zurück zu zahlen sind.

Die Stadt Sassnitz erhält auch wie in den letzten beiden Vorjahren keine Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG mehr zum Finanzausgleich.

Sassnitz ist lt. Landesplanungsgesetz und Raumentwicklungsprogramm (Festlegung der Zentrale Orte) sowie lt. Landesraumentwicklungsprogramm LEP (Festlegung Zentrale Orte, Ober- und Mittelzentren) aus dem Jahre 2016 bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach § 17 FAG trotz der vorhandenen Infrastruktur lediglich als **Grundzentrum mit Nahbereich** eingestuft, sodass bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen eine relativ geringe Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenübersteht. Trotz ähnlicher Finanzkraft zu Mittelzentren (ehemalige Kreisstädte) werden für Sassnitz keine Schlüsselzuweisungen als Bedarf ermittelt.

in EUR

HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020	HHJ 2021	HHJ 2022	HHJ 2023
0,00	914.361,21	467.777,10	323.031,90	0,00	0,00	0,00

Da für die Stadt Sassnitz eine Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl 2021 und Bedarfsmesszahl 2023 ermittelt wurde, hat die Stadt Sassnitz erstmalig auch eine **Finanzausgleichsumlage** an den Kreis/das Land in 2022 in Höhe von insgesamt **1.583.021,35 EUR** und in 2023 in Höhe von **464.968 EUR** zu zahlen.

Da die **Gewerbsteuerzahlungen** durch die Unternehmen nicht durch die Gemeinde beeinflussbar oder bekannt sind, wurde nach der Vorschrift aus § 8 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V verfahren. Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben mussten in der Planung 2022/2023 gegenüber dem Vorjahr **reduziert veranschlagt** werden, da sich bis September 2022 ein Anordnungssoll von nur 3,3 Mio. EUR abzeichnete. Berücksichtigt werden musste, dass sich im 3. Jahr der Pandemie vereinzelt enorme steuerliche Auswirkungen auf Unternehmen deutlich machen. Auch mussten durch die Stadt Steuervorauszahlungen an „sehr gute“ Steuerzahler in Vorjahren in Größenordnungen wieder zurückgezahlt werden. Hier ist eindeutig ein **Einbruch der Gewerbesteuerzahlungen** zu verzeichnen.

Haushaltsjahr	Planung in EUR	Rechnung/Ist-Werte in EUR	Abweichung in EUR
2012	5.900.000	8.830.986	+ 2.930.986
2013	3.500.000	3.478.737	- 21.241
2014	3.200.000	7.575.691	+ 4.375.691
2015	3.200.000	3.362.959	+162.959
2016	3.000.000	7.545.359	+ 4.545.359
2017	3.800.000	5.968.040	+ 2.168.040
2018	4.500.000	6.758.661	+ 2.258.661
2019	5.800.000	7.368.926	+ 1.568.926
2020	6.000.000	13.487.423,58	+7.487.423,58
2021	6.000.000	10.954.394,33	+4.954.394,33
2022	4.000.000		
2023	5.600.000		
2024	7.000.000		
2025	9.000.000		

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Stadt Sassnitz aufgrund der sehr guten Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 (*Steuerkraftmesszahl lt. Orientierungsdatenerlass vom 29.11.2021: 18.050.608,85 €*) eine Kreisumlage in Höhe von **6.554.694,44 €** auf eine abgesenkte Kreisumlagegrundlage von 15.722.227,42 € zu zahlen; das sind ca. *31,5 % der Gesamtauszahlungen 2022*.

Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Stadt Sassnitz aufgrund der guten Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 (*Steuerkraftmesszahl lt. Orientierungsdatenerlass vom 26.09.2022: 14.163.355,87 €*) eine Kreisumlage in Höhe von **5.649.215,12 €** auf eine abgesenkte Kreisumlagegrundlage von 13.698.387,77 € zu zahlen; das sind ca. *27,8 % der Gesamtauszahlungen 2023*. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der zu zahlenden Kreisumlage dargestellt.

Haushaltsjahr	Kreisumlagen Hebesatz v.H.	Kreisumlage in EUR	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in EUR
2007	40,0	2.232.700	+272.000
2008	41,951	2.553.300	+320.600
2009	41,951	3.045.800	+492.500
2010	40,734	3.113.900	+68.100
2011	45,605	2.842.100	-271.800
2012	45,0	2.761.029	-81.071
2013	47,0	3.260.125	+499.096
2014	47,0	5.474.824	+2.214.699
2015	47,48	2.850.527	-2.624.297
2016	46,48	5.098.393	+2.247.866
2017	46,48	3.007.580	-2.090.813
2018	46,02	5.044.519	+2.036.939
2019	43,35	4.117.227	-927.292
2020	41,24	3.865.605	-251.622
2021	41,24	4.244.172	+378.567
2022	41,24	6.554.694	+2.310.522
2023	41,24	5.649.215	-905.479

Fazit:

Die Stadt Sassnitz hatte für die Haushaltsjahre **2020/21** bei der Planung im **Finanzhaushalt** keinen Ausgleich darstellen können. Die Einnahmen/Ausgaben wurden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Tilgung
2020	13.573.200 EUR	15.840.800 EUR	-2.267.600 EUR	959.500 EUR
2021	13.777.500 EUR	16.934.400 EUR	- 3.156.900 EUR	1.061.000 EUR

Zum Haushaltsausgleich wurde in der Planung *kein Gebrauch* von § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik M-V gemacht.

Im Haushaltsjahr **2020**, dem ersten Pandemiejahr, konnten erfreulicherweise noch **Steuermehereinnahmen** in Höhe von insgesamt **7.561.040 EUR** im Vergleich zum Haushaltsansatz von insgesamt 9.974.400 EUR erzielt werden. Dies u.a. durch eine FAG-Zahlung, einer Steuerkompensation für voraussichtliche Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 1.322.070 EUR durch das Land und Gewerbesteuererinnahmen von insgesamt 13.487.424 EUR.

Die Jahresrechnung für 2020 weist insgesamt **Mehreinzahlungen** in Höhe von **8.645.279 EUR** und **Minderauszahlungen** in Höhe von **579.139 EUR** zum Planansatz aus, sodass ein **positiver Saldo i.H.v. 5.815.392 EUR** festgestellt werden kann. Die **Tilgung** beträgt **759.157 EUR**.

Erstmalig wurden gemäß § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik M-V **1.740.273,10 EUR** dem **Vermögenshaushalt** zugeführt.

Im Haushaltsjahr **2021**, dem zweiten Pandemiejahr, konnten nochmals **Steuermehereinnahmen** in Höhe von insgesamt **4.944.059 EUR** im Vergleich zum Haushaltsansatz von insgesamt 10.098.900 EUR erzielt werden. Dies u.a. durch Gewerbesteuererinnahmen von insgesamt 10.963.274 EUR (Meherinnahmen von 4.963.273,97 EUR).

Die Jahresrechnung für 2021 weist insgesamt **Mehreinzahlungen** in Höhe von **4.233.386,64 EUR** und **Minderauszahlungen** in Höhe von **1.279.897,60 EUR** zum Planansatz aus, sodass ein **positiver Saldo i.H.v. 2.373.278,53 EUR** festgestellt werden kann. Die **Tilgung** beträgt **740.658 EUR**.

Diese finanziellen Mittelbestände sicherten in den Haushaltsjahren 2020/2021 die unterjährige Liquidität für den laufenden als auch investiven Bereich entgegen der Haushaltsplanung mit ausgewiesenen Finanzierungslücken. Es wurden **keine Kassenkredite** beansprucht **oder langfristige Darlehen** für Investitionen aufgenommen.

Mit Hinblick darauf, dass die oben genannten Einnahmegrößen zugrunde gelegt werden bei der Bemessung der FAG-Zahlungen und der Kreisumlage, ergibt sich daraus jedoch eine extreme **finanzielle „Konsequenz“** für die Haushaltsjahre 2022/2023 (FAG-Belastung):

- Aufgrund der guten bis sehr guten Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Sassnitz ist die **Kompensationszahlung aus 2020** an das Land **zurückzuzahlen**.
- Die Stadt Sassnitz erhält auch in den Haushaltsjahren 2022/2023 **keine** Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG,
- Die Stadt Sassnitz hat eine **FAG-Umlage** in den Haushaltsjahren 2022/2023 in Höhe von **1.583.021,35 EUR/464.968 EUR** nach § 29 FAG zu zahlen.
- Die Stadt Sassnitz hat in den Haushaltsjahren 2022/2023 eine **Kreisumlage** in Höhe von **6.554.694,44 EUR/5.649.215 EUR** zu zahlen.

Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Trotz Steuermehreinnahmen und nachweislich reduzierter Ausgaben stehen der Stadt Sassnitz **keine zusätzlichen bzw. ausreichend finanziellen Mittel** für ihre geplanten Bedürfnisse in den kommenden Haushaltsjahren zur Verfügung.

Der unterjährige Haushaltsausgleich konnte trotz Berücksichtigung des positiven Saldos des Vorjahres bereits im Haushaltsjahr 2022 nicht mehr erreicht werden. Dies zeigt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Tilgung
2022	15.776.900 EUR	20.781.400 EUR	-5.004.500 EUR	950.300 EUR
2023	13.411.000 EUR	20.355.700 EUR	- 6.944.700 EUR	1.128.200 EUR
2024	15.167.600 EUR	16.129.500 EUR	-961.900 EUR	1.134.700 EUR
2025	17.171.100 EUR	17.066.800 EUR	104.300 EUR	1.103.100 EUR

In der Haushaltsplanung 2022/2023 und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kann trotz positiver Ergebnisse und Vorträge aus den vorangegangenen Haushaltsjahren **nicht** für alle Haushaltsjahre unterjährig **im Finanzhaushalt** ein erforderlicher Ausgleich nach § 43 Abs. 6 KV M-V dargestellt werden. Zum Haushaltsausgleich wurde im HHJ 2022 **Gebrauch von § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik M-V** gemacht. Dem laufenden Bereich wurden **4,4 Mio. EUR** zugeführt.

Die jährlichen FAG-Belastungen erlauben trotz sehr guter Jahresvorergebnisse, zum einen aus Gewerbesteuerermehreinzahlungen und zum anderen aus nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln (Minderauszahlungen) **im Finanzhaushalt keine** verbesserte Handlungsfreiheit im laufenden und investiven Bereich der Stadt Sassnitz für die aktuellen und kommenden Haushaltsjahre. Im Gegenteil: Die Stadt Sassnitz ist dadurch in eine finanzielle Schieflage geraten. Auch die Gewerbesteuereinnahmen sind in 2022 rapide eingebrochen. Einige Gewerbesteuern aus Vorvorjahren, die insgesamt FAG-Beurteilungsgrundlage für die Haushaltsjahre 2022/2023 sind, mussten vereinzelt an Gewerbesteuerzahler aufgrund steuerrechtlicher Vergünstigungen sowie aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen aus der zurückliegenden Pandemie in Größenordnungen (zum Teil im siebenstelligen Bereich)

zurückgezahlt werden. Dazu zählt auch die vom Land gezahlte Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von 1.322.070 EUR. Die FAG-verursachten Zahlungsverpflichtungen werden zwischenzeitlich aus Kassenkrediten bedient, da die unterjährige Liquidität nicht mehr gegeben ist, zumal auch Investitionen durch den laufenden Bereich vorfinanziert werden, bevor Mittelabrufe auf Fördermittel erfolgen können und im investiven Bereich zeitversetzt vereinnahmt werden.

Beschreibung der Ursachen für positive Abweichungen und Schwankungen zwischen Planung und Rechnung bis 2021 bei:

Die Entwicklung der Ausgabeposition „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ unterliegt aufgrund jährlich steigender Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten oder ab dem Haushaltsjahr 2020 aufgrund von pandemiebedingten Schließungen von Einrichtungen oder dem Wegfall von Veranstaltungen, aber auch durch pandemiebedingte Mehrausgaben großen Abweichungen und wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Haushaltsjahr	Planung in EUR	Rechnung Ist in EUR	Abweichung in EUR
2012	2.124.800	1.733.202	- 391.598
2013	2.005.200	1.912.355	- 92.845
2014	2.346.300	1.768.465	- 577.835
2015	2.988.901	1.835.013	- 1.153.888
2016	2.811.600	2.178.589	- 633.001
2017	3.162.800	2.242.119	- 920.681
2018	4.485.900	2.320.804	- 2.165.096
2019	3.742.900	2.598.169	- 1.144.731
2020	3.555.800	3.172.391	-383.409
2021	3.717.209	2.545.786	-1.171.423
2022	3.808.100		
2023	4.231.200		

Die Entwicklung der *Personalaufwendungen* wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Haushaltsjahr	Planung in EUR	Rechnung in EUR	Abweichung in EUR
2012	4.122.000	4.097.665	-24.335
2013	4.315.800	3.971.035	-344.765
2014	4.284.500	3.926.232	-358.268
2015	4.202.000	3.854.814	-347.186
2016	4.187.300	3.988.036	-199.254
2017	4.236.400	4.053.912	-182.488
2018	4.265.900	3.968.718	-297.182
2019	4.556.700	3.911.655	-645.045
2020	4.927.400	4.275.179	-652.221
2021	5.074.000	4.315.800	-758.200
2022	5.226.400		
2023	5.786.300		

Die Abweichungen in den vergangenen Haushaltsjahren ergeben sich durch „scheinbare Mittteleinsparungen“ beispielsweise aufgrund von Teilzeitbeschäftigung auf Vollzeitstellenplanung, durch vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch verspätete oder keine Stellenbesetzungen oder durch Langzeiterkrankungen von Beschäftigten.

Die Entwicklung der Ausgabeposition „Sonstige laufende Aufwendungen“ wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Haushaltsjahr	Planung in EUR	Rechnung Ist in EUR	Abweichung in EUR
2020	1.396.467	2.750.040	+ 1.353.572
2021	1.452.597	1.091.024	-361.573
2022	1.803.500		
2023	2.012.000		

In dieser Ausgabeposition liegen ab 2021 die Potenziale möglicher Mittteleinsparungen. Die Haushaltsmittel wurden und werden unterjährig sparsam und wirtschaftlich in Anspruch genommen.

Zwischenabrechnung im Einzelnen

Das Haushaltssicherungskonzept 2005 in seiner Fortführung im Haushaltsjahr 2010 basierte auf einer Haushaltsstruktur der Kameralistik und wurde in der Abrechnung weitestgehend auf die doppische Struktur des gemeindlichen Produktplanes ab 2012 angepasst.

In der Zwischenabrechnung zum Hasiko mit Aufstellung des Doppelhaushaltsplanes 2020/2021 wurden überwiegend die aufgezeigten Maßnahmen als umgesetzt aufgezeigt. Bis auf wenige Festlegungen war die Realisierung erfolgt.

Bei der jährlichen Planaufstellung wurden die Auswirkungen der erfüllten Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept in vereinzelt Planansätzen bereits berücksichtigt.

1. Einnahmeverbesserungen

a) Überprüfung der Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen

Produkt 11301 - Organisation

Einnahmeverbesserung durch Überarbeitung der Verwaltungs- und Gebührensatzung
Anpassung und Findung weiterer gebührenpflichtiger Verwaltungshandlungen.

Eine Überarbeitung der Satzung/Richtlinie ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 erfolgt.

Das Verwaltungshandeln hat nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze ab dem 15. April 2020 in vereinzelt Bereichen zu Einnahmeerhöhungen geführt. Die Einnahmegröße ist jedoch abhängig von der Inanspruchnahme der Verwaltungsleistungen durch die Bürgerinnen und Bürger. Im Haushaltsjahr 2021 waren pandemiebedingt weniger Einnahmen zu verzeichnen.

in EUR

Haushaltsjahr	Einnahmeart	Ist-Zahlungen
2019	Verwaltungsgebühren	70.035,84
2020	Verwaltungsgebühren	70.461,27
2021	Verwaltungsgebühren	43.805,30

Produkt 55301 – Friedhof

Einnahmeverbesserung durch Überprüfung der Gebührensätze unter Anwendung des § 6 Kommunales Abgabengesetz (KAG M-V).

Eine Überarbeitung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung ist durch die Verwaltung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 01.12.2020 erfolgt. Die Satzungen sind jeweils zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die Einnahmeverbesserungen zeigen sich wie folgt:

in EUR

Haushaltsjahr	Einnahmeart	Plan	Ist-Zahlungen	Abweichung
2020	Entgelte Bestattungswesen	7.000	8.640	+1.640
2021	Entgelte Bestattungswesen	7.000	25.550	+18.550
2020	Entgelte zur Pflege von Gräbern	15.000	18.868	+3.868
2021	Entgelte zur Pflege von Gräbern	15.000	16.385	+1.685
2020	Laufende Grabnutzungsentgelte	20.000	15.715	-4.285
2021	Laufende Grabnutzungsentgelte	20.000	36.698	+16.698

Produkt 54500 – Straßenreinigung und Winterdienst

Einnahmeverbesserung durch Überprüfung der Gebührensätze unter Anwendung des § 6 Abs. 2 d Kommunales Abgabengesetz (KAG M-V).

Eine Überarbeitung der Satzung wird weiter angestrebt.

b) Verantwortungsvolle Ausschöpfung der Realsteuern sowie sonstiger Steuern und Abgaben in rechtlich zulässigem und in wirtschaftlich angemessenem Umfang

Produkt 55200 – Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen

Einnahmeverbesserung durch Erlass einer „Satzung über die Umlage von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband auf grundsteuerpflichtige Grundstückseigentümer“

Die Stadt Sassnitz ist Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband Rügen. Für die Gewässerunterhaltung sind jährlich ca. 50 T€ an den WBV Rügen zu entrichten. Diese werden derzeit aus den beitragspflichtigen Einnahmen der Grundsteuern gedeckt. Die Umlage würde sich auf Grundlage der Grundstücksflächen in Hektar bemessen.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind **Einnahmen** aus der beabsichtigten Satzungsgebung zur Finanzierung der Umlage von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband auf grundsteuerpflichtige Grundstückseigentümer mit **50,0 T€** im Produkt 55200 – öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen veranschlagt worden.

2. Ausgabeoptimierungen

a) pauschale Kürzung aller Ausgaben

Unter Beachtung der Grundsätze zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt weitestgehend in allen Aufgabenbereichen die haushaltsmäßige Ausführung. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei den meisten Produkten die veranschlagten Haushaltsmittel in den abgeschlossenen Haushaltsjahren nicht voll ausgeschöpft wurden.

Gegenüber dem geplanten Zuschussbedarf zu den **Pflichtaufgaben** sind auch in den Rechnungsergebnissen der Vorjahre finanzielle Mittel weniger in Anspruch genommen worden.

Bei den freiwilligen Aufgaben der Daseinsvorsorge sind die veranschlagten Zuschussbedarfe auf ein verantwortbares Mindestmaß reduziert.

3. Vorhaben mit einmaligem Sicherungseffekt

a) Einsatz entbehrlichen kommunalen Vermögens zur Haushaltssicherung

Produkt 11402 - Liegenschaften

Erzielung von Erlösen mit einmaligem Sicherungseffekt

Nach erfolgter Prüfung werden verwertbare Liegenschaften schrittweise einer möglichen Vermarktung zugeführt.

Angestrebte Objektveräußerungen gemäß Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes zeigen folgende Situation:

- Der Verkauf des Grundstückes/Gebäude in der Waldmeisterstraße 6 und Stubbenkammerstr. 8 waren im Haushaltsjahr 2019 geplant; wurden wegen Nichtrealisierung in die Haushaltsplanung 2020 erneut aufgenommen.

Im Haushaltsjahr 2020 konnten Veräußerungserträge (Gewinne) aus Einzelgrundstücksflächen und dem Verkauf des Objektes Stubbenkammerstr. 8 für 306.000 € erzielt werden.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 werden Veräußerungserträge i.H.v. 109.000 €/6.000 € veranschlagt.

Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes

1. Einnahmeverbesserungen

a) Überprüfung der Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen

Produkt 25301 - Tierpark

Nach der Grundhaften Erneuerung des **Tierpark Sassnitz** voraussichtlich im Frühjahr 2023 werden die jährlichen Einnahmen aus **Eintrittsgeldern** im Haushaltsjahr 2023 mit 236.000 € veranschlagt, um den jährlichen Zuschussbedarf für die städtische Einrichtung kontinuierlich zu senken. Das sind **Mehreinnahmen** im Vergleich zu den veranschlagten Einnahmen im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **236.000 €**.

Produkt 54600 - Parkanlagen

Die **Parkgebühren** werden ab dem Haushaltsjahr 2022 mit insgesamt 195.000 € veranschlagt, das sind **Mehreinnahmen** im Vergleich zu den veranschlagten Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **30.000 €**.

Produkt 57502 – Kommunale Tourismusförderung

Bei der Einnahmearart **Kurbeitrag** werden für 2022 und 2023 jeweils 300,0 T€ veranschlagt. Das sind **Mehreinnahmen** im Vergleich zu den veranschlagten Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **20.000 €**.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist eine Überprüfung und Anpassung der Kurabgabesatzung geplant.

b) Verantwortungsvolle Ausschöpfung der Realsteuern sowie sonstiger Steuern und Abgaben in rechtlich zulässigem und in wirtschaftlich angemessenem Umfang

Produkt 61100 - Steuern

In der Haushaltssatzung der Stadt Sassnitz sind folgende Realsteuerhebesätze festgesetzt: Grundsteuer A – 255 %, Grundsteuer B – 380 %, Gewerbesteuer 370%. Im Vergleich dazu liegen die landesdurchschnittlichen Hebesätze des Haushaltsjahres 2022 mit Grundsteuer A – 316 % und Grundsteuer B – 399 %, inzwischen *über* denen der Stadt Sassnitz. Der Hebesatz der Stadt Sassnitz für die Gewerbesteuer liegt mit 3 % geringfügig über dem Landesdurchschnitt (367%). Es wird noch keine Veranlassung gesehen, die Hebesätze für die Steuerzahler zu erhöhen, da die jährlichen Gewerbesteuerzahlungen bisher eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze aufgewogen haben. Im Rahmen der Grundsteuerreform und dem Gebot der Kommunen dadurch zu keinen Mehreinnahmen zu kommen, wird eine Hebesatzerhöhung erst mit dem Haushaltsjahr 2025 bzw. 2026 geprüft.

c) Überprüfung der Einnahmen aus den Beteiligungen

Produkt 62600 - Beteiligungen

Unter der Haushaltsposition „Zins- und Sonstige Finanzerträge“ sind insbesondere die geplante Gewinnausschüttung der Städtischen Gesellschaft WoGeSa (**52 T€ brutto**) sowie die Aktiengewinne aus dem Anteilseignerverband Ostseeküste der eon-e.dis AG (**58 T€**) veranschlagt. Es sind **Mehreinnahmen** im Vergleich zu den Einnahmen des Vorjahres in Höhe von **8.000 €** veranschlagt.

d) Verstärkte Nutzbarmachung von Einnahmepotentialen durch Sponsoring, insbesondere in Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Umwelt

Produkt 25301 - Tierpark

Nach der Grundhaften Erneuerung des **Tierpark Sassnitz** voraussichtlich im Frühjahr 2023 werden wieder Einnahmen aus **Spenden und Sponsoring** veranschlagt, um den jährlichen Zuschussbedarf für die städtische Einrichtung kontinuierlich zu senken. Das sind vorerst **Mehreinnahmen** im Vergleich zu den Einnahmen der Vorjahre in Höhe von ca. **2.000 € bis 3.000 €**. Zur Unterstützung des Tierparks ist zudem ein Förderverein tätig.

2. Ausgabeoptimierungen

a) pauschale Kürzung aller Ausgaben

Eine pauschale Kürzung aller Ausgaben im laufenden Bereich wird in Betracht gezogen, wenn der Bedarf einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in der Haushaltsausführung festgestellt wird.

b) Begrenzung der Personalausgaben

Ausgabeoptimierungen durch Begrenzung von Personalausgaben

Es wird geprüft, wie die Umsetzung der Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Schulen zukünftig neu geregelt werden kann. Eine mögliche Rückerstattung der Personalkosten durch den Landkreis Vorpommern-Rügen könnte eventuell über die Kreisumlage erfolgen.

Bei der Neubesetzung von Sachbearbeiterstellen wird anhand des aktuellen Aufgabenspektrums geprüft, inwieweit sich ggf. ein möglicher Stellenanteil von 30 Stunden feststellen lässt.

Der Anteil der gesamten Personalausgaben in Höhe von 5.226.400 EUR/5.786.300 EUR am Volumen der Auszahlungen im laufenden Bereich beträgt im Haushaltsjahr 2022 ca. 25 %, im Haushaltsjahr 2023 ca. 28 %.

c) Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes

Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Bezug auf Energieverbrauch, Gebäudereinigungsaufwand, Beschaffung von Sachgütern

Unter Beachtung der Grundsätze zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt weitestgehend in allen Aufgabenbereichen die Planung und haushaltsmäßige Ausführung. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei den meisten Produkten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht voll ausgeschöpft werden.

d) Überprüfung aller freiwilligen Leistungen

Die Unterstützung der Vereinsarbeit findet im angemessenen Rahmen Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung und nimmt im Haushaltsjahr 2022: 3 % und im Haushaltsjahr 2023: 2,9 % der Gesamtausgaben ein.

e) Dienstleistungen und Einrichtungen, die Zuschüsse erfordern, sollten sorgfältig überprüft und eingeschränkt werden

Die kosten-/gebührenrechnenden Einrichtungen müssen im Haushaltsplan 2022/2023 zum größten Teil mit Zuschuss betrieben werden.

Produkt 12605 – Freiwillige Feuerwehr

Zu den städtischen Einrichtungen der Stadt zählt beispielsweise die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz. Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung erfordert diese Einrichtung zunächst in den folgenden Haushaltsjahren die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ausstattung. Der Zuschussbedarf beträgt im Haushaltsjahr 2022: EUR 318.100 im Haushaltsjahr 2023: 347.700 EUR. Zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr ist zudem ein Förderverein tätig.

Produkt 27201 - Stadtbibliothek

Diese städtische Einrichtung zählt zu den Angeboten der Daseinsvorsorge und stellt gleichzeitig eine Pflichteinrichtung in den Rahmenbedingungen eines staatlichen anerkannten Erholungsortes dar. Sie wird als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die Nutzer werden keine Gebühren fällig. Für die Ausleihe ist ein Bibliotheksbeitrag pro Jahr für Erwachsene mit 15 €, für Arbeitslose, Rentner sowie Jugendliche von 16 – 17

Jahren mit 8 € und für Familien mit 20 € veranschlagt. Gäste mit Kurkarte können die angebotenen Medien der Bibliothek kostenlos ausleihen.

Da im Etat der Stadtbibliothek keine Mittel für Veranstaltungen eingeplant sind, werden Lesungen durch Autoren, die diese kostenlos durchführen, oder durch das Bibliothekspersonal realisiert. Zu weiteren kostenfreien Angeboten der Stadtbibliothek zählen wechselnde Ausstellungen sowie Vorträge zu unterschiedlichen Themen und verschiedenste Aktivitäten für die örtlichen Schulen und Kindergärten.

Der Zuschussbedarf beträgt im Haushaltsjahr 2022: 105.900 EUR, im Haushaltsjahr 2023: 107.400 EUR.

Produkt 55301 – Friedhofswesen, Friedhofsverwaltung

Die Stadt Sassnitz betreibt den städtischen Friedhof seit ca. zwei Jahren mit eigenem Personal (Verwaltung, Friedhofsgärtner*in). Ziel ist es dabei, die Arbeit effektiv neu zu strukturieren. Die Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren soll regelmäßig angepasst werden.

Der Zuschussbedarf beträgt im Haushaltsjahr 2022: 97.500 EUR, im Haushaltsjahr 2023: 99.900 EUR.

Produkt 11403 - Stadthof

Diese städtische Einrichtung ist ausschließlich ein Hilfsbetrieb der Verwaltung und erfüllt gleichzeitig Pflichtaufgaben in den Rahmenbedingungen eines staatlichen anerkannten Erholungsortes. Es werden keine Einnahmen generiert. Die Führung einer Kosten-/Leistungsrechnung wird beabsichtigt.

Der Zuschussbedarf beträgt im Haushaltsjahr 2022: 713.300 EUR, im Haushaltsjahr 2023: 678.400 EUR.

f) *Kommunale Leistungen, die von Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können, sollten entsprechend reduziert werden.*

In der Stadt Sassnitz werden keine derartigen kommunalen Leistungen angeboten bzw. ausgeführt.

g) *Überprüfung des Leistungsumfangs und Zuschussbedarfs in allen Unterabschnitten des Haushalts, auch im Bereich der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe und Sozialleistungen*

siehe unter d)

h) *Verringerung der Kosten der Gemeindeorgane*

Aufwandsentschädigungen, Repräsentation, Geschäftsführungskosten, Ausschüsse

Produkt 11104 - Politische Gremien

Im Haushalt der Stadt werden o.g. Aufwendungen entsprechend der Notwendigkeit und des Bedarfs geplant und beansprucht.

j) Reduzierung von Zins- und Tilgungslasten durch Eingrenzung der Neuverschuldung und geeignetes Schuldenmanagement (Umschuldungen)

Produkt 61200 – sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Für die im investiven Bereich mit Darlehen ausfinanzierten Maßnahmen wurden in den letzten drei Haushaltsjahren die genehmigten Darlehensaufnahmen nicht beansprucht, sondern mit eigenen liquiden Mitteln des Haushaltes bestritten. Es kam beispielsweise zu keiner Neuverschuldung mit geplanten und genehmigten Darlehen von insgesamt **3,7 Mio. €** in den Haushaltsjahren 2020/2021.

j) Verlustreduzierungen bei kommunalen Gesellschaften

Produkt 62200 – Heimatstiftung Sassnitzer Fischerei- und Hafenumuseum

Die Heimatstiftung „Sassnitzer Fischerei- und Hafenumuseum“ wird durch den Stiftungsverwalter in enger Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat wirtschaftlich so betrieben, dass der Zuschussbedarf reduziert werden kann.

k) Bis zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit müssen Investitionsausgaben durch Kürzung oder zeitliche Streckung von Einzelvorhaben auf das unumgänglich Erforderliche zurückgeführt werden.

Bei der Planung neuer Investitionen wird nicht nur die Realisierung zeitlich gestreckt, sondern Fördermöglichkeiten und die Übernahme der Eigenmittel durch Dritte geprüft und Folgekosten in den Blick genommen. Dennoch reichen die finanziellen Mittel der Stadt Sassnitz zur Abdeckung der erforderlichen Eigenmittel nicht für alle Maßnahmen aus, sodass sich jährlich Investitionskreditaufnahmen erforderlich machen.

3. Vorhaben mit einmaligem Sicherungseffekt

a) Einsatz entbehrlichen kommunalen Vermögens zur Haushaltssicherung

Produkt 11402 - Liegenschaften

Derzeitig ist kein weiteres, nennenswertes Vermögen zur Veräußerung und Einnahmeerlangung im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 erkennbar.

4. Konsolidierungszeitraum

Die Planungen für die Haushaltsjahre 2022/2023 haben sich an der Haushaltsentwicklung im laufenden Jahr 2022 orientiert.

Die Stadt Sassnitz bleibt trotz der enormen Einnahmeverbesserungen und Mittelsparungen auf ein notwendiges Maß in der Planung aufgrund des jeweils fehlenden Haushaltsausgleichs **ausschließlich im Finanzhaushalt** in der 10-Jahres-Planung in der Verpflichtung zur Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes, weil die Belastungen aus den o. g. „Haushaltserfolgen“ nachweislich immer wieder in den Haushaltsfolgejahren zu

extremen Zahlungsverpflichtungen bei der Kreisumlage sowie FAG-Umlage führen. Aber auch im Rahmen der FAG-Zuweisungen hat dies zur Folge, dass die Stadt Sassnitz keine Schlüsselzuweisungen erhält und die übrigen Zuweisungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben zu gering ausfallen. Da die Einnahmegröße „Gewerbesteuern“ erfahrungsgemäß immer wieder großen Schwankungen aufgrund der wirtschaftlichen Landesverhältnisse (u.a. Pandemie, Inflation) oder der Gesetzeslage unterliegt, kann nicht mit einer festen Einnahmegröße bei der jährlichen Planaufstellung gerechnet werden. Diese zahlungswirksam fehlenden Einnahmen verursachen jedoch hauptsächlich die fehlende Möglichkeit des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt. Die Stadt Sassnitz ist trotzdem bemüht, verantwortungsvoll mit den geplanten Haushaltsmitteln umzugehen, was die Ergebnisse der Haushaltsvorjahre belegen.

Sassnitz, den 14. Oktober 2022

.....
Monika Schmidt
Kämmerin